



**Marktgemeinde Raab;
Wasserversorgungsanlage Brunnen
Brünning (vulgo Brunnen 1) auf
Gst.Nr. 1177/1, KG Niederham;
Neufestlegung des Schutzgebietes**

Anberaumung einer mündlichen Verhandlung

Sehr geehrte Damen und Herren!

Wir haben folgende Angelegenheit, an der Sie beteiligt sind, zu bearbeiten:

Anpassung des mit Bescheid des Landeshauptmannes von OÖ vom 27.06.1990, Wa-300430/3-1990, zum Schutz der auf Gst.Nr. 1177/1, KG Niederham, situierten Wasserversorgungsanlage Brunnen Brünning (vulgo Brunnen 1) festgelegten Schutzgebietes.

In dieser Angelegenheit wird vom Landeshauptmann von Oberösterreich eine mündliche Verhandlung anberaumt.

Ort: Marktgemeindeamt Raab	
Datum: 26.03.2026	Zeit: 09:00 Uhr

Bitte kommen Sie persönlich zur Verhandlung oder entsenden Sie an Ihrer Stelle eine bevollmächtigte Person. Sie können auch gemeinsam mit Ihrer bevollmächtigten Person zu uns kommen.

Bevollmächtigt kann eine eigenberechtigte natürliche Person, eine juristische Person oder eine eingetragene Personengesellschaft sein. Personen, die unbefugt die Vertretung anderer zu Erwerbszwecken betreiben, dürfen nicht bevollmächtigt werden.

Die bevollmächtigte Person muss mit der Sachlage vertraut sein und sich durch eine schriftliche Vollmacht ausweisen können. Die Vollmacht hat auf Namen oder Firma zu lauten.

Eine schriftliche Vollmacht ist nicht erforderlich,

- wenn Sie sich durch eine zur berufsmäßigen Parteienvertretung befugte Person – z.B. Rechtsanwalt/Rechtsanwältin, Notar:in, Wirtschaftstreuhänder:in oder Ziviltechniker:in – vertreten lassen,
- wenn Ihre bevollmächtigte Person die Vertretungsbefugnis durch eine Bürgerkarte nachweist,
- wenn Sie sich durch uns bekannte Angehörige (§ 36a des Allgemeinen Verwaltungsverfahrensgesetzes 1991 – AVG), Haushaltsangehörige, Angestellte oder durch uns bekannte Funktionäre/Funktionärinnen von Organisationen vertreten lassen und kein Zweifel an deren Vertretungsbefugnis besteht,
- wenn Sie gemeinsam mit Ihrer bevollmächtigten Person zur Verhandlung kommen.

Bitte bringen Sie zur Verhandlung diese Verständigung mit oder veranlassen Sie, dass Ihre bevollmächtigte Person diese mitbringt.

Genaue Beschreibung des Verhandlungsgegenstandes:

Mit dem Bescheid der Bezirkshauptmannschaft Schärding vom 12.08.1968, Wa-44-1968, wurde der Marktgemeinde Raab die wasserrechtliche Bewilligung für den (gemäß heutiger Bezeichnung) Brunnen 1 bzw. Brunnen Brünning auf Gst.Nr. 1177/1, KG Niederham, erteilt.

In weiterer Folge wurde mit dem Bescheid des Landeshauptmannes von OÖ vom 27.06.1990, Wa-300430/3-1990, ein Schutzgebiet für diesen Brunnen festgelegt. Da dieses Schutzgebiet nicht mehr den geltenden Anforderungen entspricht, ist es anzupassen und hat die mjp Ziviltechniker GmbH im Auftrag der Marktgemeinde Raab einen Schutzgebietsanpassungsvorschlag vorgelegt.

Die von der Wasserrechtsbehörde diesbezüglich befasste Amtssachverständige für Geohydrologie hat den aus fachlicher Sicht erforderlichen räumlichen und inhaltlichen Anpassungsbedarf formuliert. **Der Lageplan vom 10.09.2025, auf dem die geplanten neuen Schutzzonen ersichtlich gemacht sind, finden Sie beiliegend.**

In Bezug auf die inhaltlichen Festlegungen in Form von **Ge- und Verboten in den jeweiligen Schutzzonen** werden der Amtssachverständigen für Geohydrologie zu Folge voraussichtlich folgende neue Anordnungen zu treffen sein:

„Erforderliche Verbote in der Schutzzone III:

1. *Weitere Grundwasserentnahmen, ausgenommen der gegenständlichen Wasserversorgung der Gemeinde Raab und dem Grundwasserschutz dienende Maßnahmen;*
2. *Entnahme von mineralischen Rohstoffen; bleibende Grabungen (inkl. Hanganschnitt) mit einer Tiefe von mehr als 3 m, ausgenommen der gegenständlichen Wasserversorgung der Gemeinde Raab und dem Grundwasserschutz dienende Maßnahmen;*
3. *Versickerung von Abwässern, auch thermisch veränderter Grundwässer;*
4. *Versickerung der Oberflächenwässer von Verkehrs-, Abstell-, Lager- oder Manipulationsflächen u.dgl. mit Ausnahme der großflächigen Versickerung über einen aktiven Bodenkörper; ausgenommen sind Rad-, Geh- und Feldwege;*
5. *Veranstaltungen oder Einrichtungen für Freizeit, Tourismus und Sport, wenn sie die Güte des Grundwassers beeinträchtigen können;*
6. *Behandlung, Lagerung oder Ablagerung von Baurestmassen sowie von Abfällen jeder Art;*
7. *Aufbereitung, Lagerung oder Einbau von Wassergefährdenden auslaug- oder auswaschbaren Materialien im Straßen- oder Wegebau (z.B. Schlacke, Bauschutt, Asphaltfräsgut ohne dauerhafte Versiegelung);*
8. *Leitung, Lagerung und Manipulation von Kraft-, Brenn- und Schmierstoffen sowie sonstigen wassergefährdenden Stoffen, ausgenommen rechtmäßig bestehende Anlagen, wenn für Transport, Lagerung und Betrieb Sicherheitsmaßnahmen nach dem Stand der Technik getroffen sind sowie Kleinstmengen in gesicherten Behältnissen; zudem ist der Einsatz von Maschinen für die erforderliche land- und forstwirtschaftliche Bewirtschaftung sowie für*

Sanierungsmaßnahmen an bestehenden Infrastrukturen unter Wahrung der wasserrechtlichen Sorgfaltspflicht zulässig;

9. Ausbringung von Klärschlamm, Klärschlamm- oder Müllkompost sowie Senkgrubenräumgut;
10. Felddüngerlagerstätten und unbefestigte Gärfuttermieten;
11. Errichtung von Begräbnisstätten;
12. Die Anwendung von Pflanzenschutzmitteln mit nachgewiesenen Wirkstoffrückständen im Grundwasser, wenn sich bei mindestens zwei aufeinanderfolgend durchgeführten Messungen ergibt, dass die Konzentrationen des jeweiligen Wirkstoffs oder Abbauprodukts mehr als 50% des für Trinkwasser zulässigen Parameterwerts betragen; dieses Verbot gilt ab der schriftlichen Bekanntgabe der Messwerte an die jeweiligen Grundeigentümer;

Erforderliche Gebote in der Schutzzone III:

1. Die Kulturgattungen Wald bzw. Grünland sind zu erhalten; eine Umwandlung von Grünland zu Wald ist zulässig.
2. Bei Forstgärten, Christbaumkulturen und im Wald ist der Einsatz von Pflanzenschutzmitteln (Ausnahme: Schutzmittel vor Wildschäden) unter Angabe von Datum, Mittel, Handelsbezeichnung und betroffener Fläche aufzuzeichnen.
3. Beim Einsatz von Harvestern, Forwardern und Krananhängern bzw. Baumaschinen sind Ölbindemittel in ausreichender Menge einsatzbereit mitzuführen;

Erforderliche Verbote in der Schutzzone I:

1. Alle Maßnahmen, die in der Zone III verboten sind;
2. Jede Art der Nutzung, ausgenommen für die eigene Wassergewinnung (und die nötige Grundstücks- und Bestandspflege);
3. Jede Lagerung und Ablagerung;
4. Jede Düngung und Anwendung von Pflanzenschutzmitteln;

Erforderliche Gebote in der Schutzzone I:

1. Alle Maßnahmen, die in der Zone III geboten sind;
2. Die Wasserrfassung ist gegen den Zutritt Unbefugter zu sichern.
3. Die Fassungszone ist in einem Umkreis von 5 m um den Brunnen von jedem Baum- und Strauchwuchs freizuhalten.
4. (Der Bereich der Fassungszone ist so auszugestalten, dass Oberflächenwasser von den Wasserrfassungen weg abfließen kann und ein Versickern hintangehalten wird.)

Allgemeine Anordnungen in den Schutzzeiten:

1. Die Grenzen der einzelnen Schutzzeiten sind an markanten Eckpunkten bzw. dazwischen in Sichtweite durch gut sichtbare Markierungen dauerhaft zu kennzeichnen.
2. Hinweistafeln mit der Aufschrift „Wasserschutzgebiet, jede Verunreinigung verboten!“ sind an Zufahrten, die in das Schutzgebiet führen, dauerhaft aufzustellen.
3. Im Rahmen der Eigenüberwachung ist das Schutzgebiet mindestens einmal jährlich durch Begehung und Beobachtung auf die Einhaltung der Anordnungen zu kontrollieren. Allfällige Missstände sind umgehend zu beseitigen, anderenfalls bei Grundwasserverunreinigung der Wasserrrechtsbehörde sofort zur Kenntnis zu bringen. Das Ergebnis der Begehung ist unter Namhaftmachung des Durchführenden, unter Angabe des Datums und mit Unterschrift schriftlich im Betriebsbuch festzuhalten. Das Betriebsbuch ist mindestens 10 Jahre aufzubewahren und auf Verlangen der Behörde vorzulegen.“

Diese Vorschläge werden bei der mündlichen Verhandlung am 26.03.2026 mit den anwesenden Verfahrensparteien erörtert werden und wird in der Folge die Amtssachverständige für Geohydrologie unter Bedachtnahme auf die Ergebnisse der Verhandlung die aus fachlicher Sicht erforderlichen räumlichen und inhaltlichen Schutzgebietsneufestlegungen abschließend bei der Verhandlung formulieren.

Gemäß § 34 Abs. 1 WRG 1959 kann zum Schutz von Wasserversorgungsanlagen gegen Verunreinigungen oder gegen eine Beeinträchtigung ihrer Ergiebigkeit die zur Bewilligung dieser Anlagen zuständige Wasserrechtsbehörde durch Bescheid besondere Anordnungen über die Bewirtschaftung oder sonstige Benutzung von Grundstücken und Gewässern treffen, die Errichtung bestimmter Anlagen untersagen und entsprechende Schutzgebiete bestimmen. Darüber hinaus kann – nach Anhörung der gesetzlichen Interessenvertretungen – auch der Betrieb bestehender Anlagen und Unternehmungen im notwendigen Ausmaß eingeschränkt werden. Die Änderung solcher Anordnungen ist zulässig, wenn der Schutz der Wasserversorgung dies gestattet oder erfordert.

Gemäß § 34 Abs. 4 WRG 1959 ist vom Wasserberechtigten angemessen zu entschädigen, wer aufgrund von Schutzanordnungen seine Grundstücke und Anlagen, oder ein Nutzungsrecht im Sinne des Grundsatzgesetzes 1951 über die Behandlung der Wald- und Weidenutzungsrechte sowie besonderer Felddienstbarkeiten, BGBl.Nr. 103, nicht auf die Art oder in dem Umfang nutzen kann, wie es ihm aufgrund bestehender Rechte zusteht. Allfällige Entschädigungsansprüche, die sich auf den Nachweis einer Beschränkung einer rechtmäßigen Nutzung stützen müssten, wären im Rahmen der wasserrechtlichen Verhandlung geltend zu machen.

Sie können in nachstehende Projektunterlagen Einsicht nehmen:

Schutzgebietsvorschlag „Brunnen 1 Brünning“ vom 20.12.2023, GZ 190069-03, samt ergänzender Stellungnahme vom 16.09.2025, jeweils ausgearbeitet von der mjp Ziviltechniker GmbH, Gmunden

Ort der Einsichtnahme:

- beim Amt der Oö. Landesregierung, Abteilung Anlagen-, Umwelt- und Wasserrecht, Kärntnerstraße 10-12, 4021 Linz, **nach telefonischer Terminvereinbarung** (Tel.Nr. 0732/7720-13485)
- beim Marktgemeindeamt Raab, Markstraße 7, 4760 Raab, **nach telefonischer Terminvereinbarung** (07762/2255)

Rechtsgrundlage:

§§ 40 bis 42 Allgemeines Verwaltungsverfahrensgesetz 1991 – AVG

§§ 34 und 99 Wasserrechtsgesetz 1959 – WRG 1959

Wir weisen darauf hin, dass die Verhandlung – abgesehen von Ihrer persönlichen Verständigung –

- an der Amtstafel der Marktgemeinde Raab
- durch Verlautbarung unter der Internetadresse
<https://www.land-oberoesterreich.gv.at/kundmachungen.htm>

kundgemacht wurde.

Als Antragsteller:in beachten Sie bitte, dass die Verhandlung **in Ihrer Abwesenheit** durchgeführt oder auf Ihre **Kosten** vertagt werden kann, wenn Sie die Verhandlung **versäumen** (Ihre Vertretung diese versäumt). Wenn Sie aus wichtigen Gründen – z.B. Krankheit, Gebrechlichkeit oder Urlaubsreise - nicht kommen können, teilen Sie uns dies sofort mit, damit wir allenfalls den Termin verschieben können.

Als sonst Beteiligte:r beachten Sie bitte, dass Sie, wenn Sie **Einwendungen** gegen den Gegenstand der Verhandlung nicht **spätestens am Tag vor Beginn der Verhandlung** bei der Behörde bekanntgeben **oder während der Verhandlung** vorbringen, **insoweit Ihre Parteilstellung verlieren**. Außerhalb der Verhandlung schriftlich erhobene Einwendungen müssen **spätestens am Tag vor Beginn der Verhandlung bis zum Ende der Amtsstunden** bei uns eingelangt sein.

Wenn Sie jedoch durch ein unvorhergesehenes oder unabwendbares Ereignis verhindert waren, rechtzeitig Einwendungen zu erheben und Sie kein Verschulden oder nur ein milderer Grad des Versehens trifft, können Sie **binnen zwei Wochen nach Wegfall des Hindernisses**, das Sie an

der Erhebung von Einwendungen gehindert hat, jedoch spätestens bis zum Zeitpunkt der **rechtskräftigen Entscheidung** der Sache, bei uns Einwendungen erheben. Diese Einwendungen gelten dann als rechtzeitig erhoben. Bitte beachten Sie, dass eine längere Ortsabwesenheit kein unvorhergesehenes oder unabwendbares Ereignis darstellt.

Diese Verständigung ergeht unter anderem an:

die Marktgemeinde Raab, Markstraße 7, 4760 Raab

- a) mit der Einladung zur Teilnahme und dem Ersuchen um die Entsendung des Bürgermeisters / der Bürgermeisterin oder einer befugten Vertretung;
- b) mit dem Ersuchen, eine Kundmachung an der Amtstafel anzuschlagen und die mitfolgende Projektunterlage zur Einsicht für die Beteiligten während der Amtsstunden aufzulegen und
- c) vom Vorhaben berührte Grundeigentümer:innen, die versehentlich nicht geladen wurden oder bei denen ein Besitzwechsel oder eine Änderung in der Zustelladresse eingetreten ist, mittels beiliegender Kundmachungen nachweisbar zu laden. Seitens der Behörde wurden sämtliche Personen entsprechend dem in den Projektunterlagen einliegenden Parteienverzeichnis geladen;
- d) bei der Verhandlung dem Verhandlungsleiter/der Verhandlungsleiterin die Ladungsnachweise der Parteien und Beteiligten, die mit der Anschlagklausel versehene Kundmachung und die Pläne zu übergeben.

Freundliche Grüße

Im Auftrag

MMag. Wagner

Hinweise:

Dieses Dokument wurde amtssigniert. Informationen zur Prüfung des elektronischen Siegels und des Ausdrucks finden Sie unter:

<https://www.land-oberoesterreich.gv.at/thema/amtssignatur>.

Informationen zum Datenschutz finden Sie unter: <https://www.land-oberoesterreich.gv.at/datenschutz>

Wenn Sie mit uns schriftlich in Verbindung treten wollen, führen Sie bitte das Geschäftszeichen dieses Schreibens an.